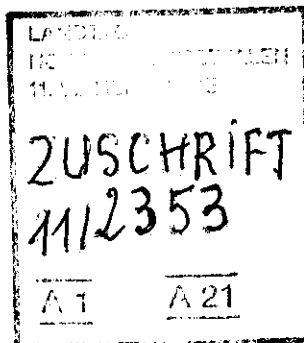




Universität - Gesamthochschule - Paderborn · Postf. 1621 · 4790 Paderborn

An die
Präsidentin des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf



16.02.1993

**Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften
Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 11/4621 -**

Anlg.: - 1 -

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in seiner Sitzung am 10. Februar 1993 hat der Senat der Universität-Gesamthochschule-Paderborn den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften beraten. Das Ergebnis der Beratung läßt sich wie folgt kurz zusammenfassen:

Artikel I: Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG)

Die Hochschule schließt sich der Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz zur Novellierung des WissHG vom 13. Januar 1993 im wesentlichen an. Die Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz ist in den Kernpunkten identisch mit der Stellungnahme der Hochschule vom 2. März 1992 zum Gesetzentwurf, welcher den Hochschulen mit Erlaß des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 31. Oktober 1991 (I B 1 -7511/7531/7541-) übersandt worden ist. Ergänzend ist lediglich folgendes anzumerken:

Die geplante Streichung des Wortes "unmittelbar" in § 23 a beurteilt die Hochschule positiv. Sie verbindet die Streichung aber mit der Änderung der Worte "macht Vorschläge und nimmt Stellung" in § 23 a S. 3 in "kann Vorschläge machen und Stellung nehmen", um das Amt der Frauenbeauftragten (wegen der durch die Neufassung des WissHG bedingten aufgabenmäßigen Überlastung) nicht ad absurdum zu führen.

Die ergänzende Festschreibung und Heraushebung des Lehrberichts des Dekans in § 28 Abs. 1 S. 3 wird seitens der Hochschule begrüßt.

Die Hochschule begrüßt ferner die vorgeschlagene Änderung des § 51 Abs. 3 insoweit, als die didaktischen Fähigkeiten der Professoren in Berufungsverfahren stärker berücksichtigt werden sollen.

Artikel II: Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen

Im Hinblick auf die Belange der Abteilungen plädiert die Hochschule nachdrücklich für eine Novellierung des § 40 (Fachpraktische und weitere sonstige Mitarbeiter); § 41 (Studentische Hilfskräfte) und § 42 (Dienstvorgesetzter) FHG (vgl. Änderungsantrag der Fraktion der FDP zum Gesetzentwurf der Landesregierung). Im einzelnen macht die Hochschule folgende Vorschläge:

§ 40 wird wie folgt geändert:

"Mitarbeiter in Lehre und Forschung

- (1) Mitarbeiter in Lehre und Forschung sind die den Fachbereichen, den Hochschuleinrichtungen oder den Betriebseinheiten zugeordneten Beamten und Angestellten, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses Dienstleistungen in Lehre und Forschung obliegen. Soweit der Mitarbeiter in Lehre und Forschung dem Aufgabenbereich eines Professors zugewiesen ist, ist dieser weisungsbefugt. Die Mitarbeiter in Lehre und Forschung haben als Dienstleistung die Aufgabe, die

Studenten zu betreuen und anzuleiten, insbesondere im Rahmen von Projekten, Praktika und Übungen fachliche Kenntnisse und praktische Fertigkeiten zu vermitteln. Zu ihren Dienstleistungen gehört auch die Tätigkeit in der Verwaltung der Hochschuleinrichtungen oder Betriebseinheiten einschl. der Betreuung der Ausstattung, in der Studien- und Prüfungsorganisation und anderen Aufgaben der Hochschule.

- (2) Einstellungsvoraussetzung für Mitarbeiter in Lehre und Forschung ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein den vorgesehenen Aufgaben entsprechender Abschluß eines Hochschulstudiums. Soweit es den Anforderungen der Stelle entspricht, können weitere Voraussetzungen, insbesondere Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs gefordert werden.
- (3) Es können Stellen für befristete Beschäftigungsverhältnisse eingerichtet werden.
- (4) Im übrigen richten sich die Aufgaben, die Einstellungsvoraussetzungen und die dienstrechtliche Stellung der Mitarbeiter in Lehre und Forschung nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften.
- (5) Soweit künstlerische Mitarbeiter an den Hochschulen beschäftigt werden, gelten die Absätze 1 - 4 sinngemäß."

Folgender § 40 a wird eingefügt:

"Sonstige Mitarbeiter

- (1) Die sonstigen Mitarbeiter sind die in der Hochschulverwaltung, den Fachbereichen, den Fachhochschuleinrichtungen oder den Betriebseinheiten tätigen Beamten, Angestellten oder Arbeiter, denen andere als Dienstleistungen in Lehre und Forschung obliegen.

(2) Die Einstellungsvoraussetzungen und die dienstrechtliche Stellung der sonstigen Mitarbeiter bestimmen sich nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften."

§ 41 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:


"... und entsprechend den studentischen Hilfskräften an den Universitäten entlohnt."

In § 42 S. 2 werden nach den Worten

"... der Beamten gemäß § 79 Abs. 1 ..." die Worte "sowie der sonstigen Mitarbeiter in Lehre und Forschung" eingefügt.

Anliegend überreicht die Hochschule noch eine Stellungnahme des AstA's zum Gesetzentwurf der Landesregierung.

Mit freundlichem Gruß



- Prof. Dr. Hans Albert Richard -



Universität-GH Paderborn, ASTA, Postfach 1621, 4790 Paderborn

Warburger Straße 100
4790 Paderborn

An den
Rektor der Uni-GH Paderborn
Prof. Dr. Hans-Albert Richard

Zimmer: ME U
Telefon (05251) 60-3174 oder
Durchwahl 60 -
Telefax 60 - 3175
Bearbeiter:

PADERBORN, DEN 02.07.77

Stellungnahme des ASTA's zu einschneidenden Paragraphen der geplanten Änderung des wissenschaftlichen Hochschulgesetzes (Wiss-HG)

§§ 1 UG/FHG

Der ASTA erachtet es als sinnvoll, eine gemeinsame rechtliche Grundlage für alle Hochschultypen zu schaffen. Dies könnte die Form eines "allgemeinen Hochschulgesetzes" haben, würde rechtliche Freiräume, wie sie speziell bei den Universität-Gesamthochschulen noch bestehen, schließen und würde bestehende Probleme, wie z.B. bei der namentlichen und rechtlichen Trennung von wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeitern an Universitäten und Fachhochschulen beheben.

§§ 6 UG/FHG

Der ASTA begrüßt die Absicht Studienbedingungen zu schaffen die es ermöglichen, Studiengänge in der Regelstudienzeit zu absolvieren. Es muß aber dem einzelnen Studierenden vorbehalten bleiben, sein Studium eigenverantwortlich zugestalten, um so ein interdisziplinäres Studieren und freiwillige Mitarbeit in den verschiedenen Hochschulgremien und -organen zu ermöglichen.

Auch die sogenannte "Entschlackung" von Prüfungsordnung und Studieninhalten wird als sinnvoll erachtet, aber daß der quantitative Prüfungsrahmen und die Prüfungsstruktur zentral von Düsseldorf, sprich dem MWF, vorgegeben werden soll wird als entscheidender Eingriff in die Autonomie der Hochschulen angesehen und als solcher nicht nur strikt abgelehnt, sondern es sollte im Gegenteil den Hochschulen sogar größere Eigenverantwortung zugesprochen werden, um deren Handlungsfähigkeit zu erweitern.

§§ 27 UG; 23 FHG

Eine Stärkung der Position des Dekans wird abgelehnt.

§§ 47 UG; 30 FHG

Gerade die Ereignisse der letzten Monate an unserer Universität-GH haben gezeigt, wie nötig es ist, die rechtliche Position eines Kanzlers als Haushaltsbeauftragtem zu überdenken und diese eindeutig klarzustellen.

Begrüßt wird, daß für den Fall, daß im Rektorat keine Einigung erzielt wird, dieses dem Ministerium Bericht erstattet. Es sollte aber aufgrund der Erfahrungen an unserer Universität-GH dafür Sorge getragen werden, daß eine Geschäftsordnung wie vom Wiss-HG gefordert für das Rektorat festgelegt wird, um dessen Handlungs- und Aussagefähigkeit als oberstes wissenschaftliches Organ einer Hochschule zu gewährleisten.

§§ 51 UG; 34 FHG

Abs.3

Der AStA begrüßt eine stärkere Berücksichtigung der didaktischen Fähigkeiten der Professoren im Berufungsverfahren, da dort teilweise erhebliche Mängel bestehen. Hierbei sollte nicht ausschließlich der Berufungsvortrag herangezogen werden, sondern auch noch nachträgliche Vorlesungsbesuche, so z.B. auch bei der Frage einer eventuellen späteren Verbeamtung maßgebend sein.

Auch ein größerer Aufwand für die Berufungskommission sollte kein generelles Hindernis für die Durchführung dieser Maßnahmen darstellen.

Sonstiges:

Der AStA steht der Einführung einer Freischußregelung im Grunde positiv gegenüber.

Dieses Modell basiert nicht auf dem Bestrafungsprinzip, sondern kann durchaus als studienzeitverkürzende Maßnahme angesehen werden.

für den AStA

Kai-Uwe Flormann